

## Vorsicht mit Kopien aus Schulbüchern!

Bisher mussten Lehrkräfte und Dozenten (und natürlich auch Lehrende und Studierende) bei der Verwendung fremden geistigen Eigentums mit komplexen Regelungen kämpfen, die viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten und an zahlreichen Stellen des Urhebergesetzes (UrhG) verstreut waren. Dieses aus dem Jahre 1965 stammende Recht wurde am 01.09.2017 durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) modernisiert. Es trat am 01.03.2018 in Kraft und ist befristet bis zum 01.03.2023.

Als Zentralnormen gelten die in den §§ 60a bis 60f UrhG neu aufgenommenen Schrankenregelungen, welche den Schulen, Universitäten, Forschern und Bibliotheken mehr Rechtssicherheit bei der Verwendung fremder Quellen geben sollen. Sie schränken das ausschließliche Nutzungsrecht des Urhebers an seinem Werk ein und ermöglichen damit Dritten die einwilligungslose Nutzung seines geistigen Eigentums.

Die für die (Hoch-)Schulen wichtigsten Schrankenregelungen befinden sich in den §§ 60a (Unterricht und Lehre) und 60b (Unterrichts- und Lehrmedien) des UrhWissG.

Gemäß § 60a Absatz 1 UrhWissG dürfen

- zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen,
- für Prüfungszwecke und
- für Vor- und Nachbereitungen

bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Das gilt allerdings nicht für in Schulen vervielfältigte Schulbücher (§ 60a Absatz 3 Nr. 2 UrhWissG)! Werden aber Teile der gleichen Bücher in Hochschulen bzw. Universitäten zur Verfügung gestellt, kann für sie die 15 %-Regelung geltend gemacht werden.

Die Anwendung dieser Schrankenregelung ist indes nur unter der Voraussetzung statthaft, dass die verwendeten Werke bereits veröffentlicht sind und der Verwender des fremden geistigen Eigentums die Quelle bzw. den oder die Urheber/Urheberin angibt. Während technische Anpassungen (z.B. aufgrund von Formatierungen) uneingeschränkt zulässig sind, müssen inhaltliche Änderungen am Quelltext kenntlich gemacht werden.

Vollständig genutzt werden können nach § 60a Absatz 2 UrhWissG Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (Text bis maximal 25 Seiten, Musik und Film bis höchstens 5 Minuten) sowie vergriffene Werke (seit mindestens 2 Jahren nicht mehr lieferbar).

Unzulässig ist dagegen die - bei vielen Lehrkräften beliebte - unterrichtliche Verwendung von kompletten Zeitungsartikeln. Maximal 15 % davon sind statthaft! Auch die Verbreitung kopierter (Musik-)Noten ist verboten. Sie dürfen aber den Lehrenden zum Download zur Verfügung gestellt werden. Hier gilt eine Obergrenze von 6 Seiten. Nicht statthaft ist zudem die Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird (§ 60a Absatz 3 UrhWissG).



### Kontaktieren Sie uns.

Deutscher Lehrerverband Hamburg e. V.  
Papenstraße 18  
22089 Hamburg

T 040-25 52 72  
F 040-250 59 49  
info@dl-hamburg.de  
www.dl-hamburg.de

IBAN DE90 2005 0550 1226 1226 44  
BIC HASPDEHHXXX  
Steuer-ID 17/445/01071  
Gläubiger-ID DE19ZZZ00000244746

# Wir gestalten Schule.

Der Empfängerkreis des verwendeten fremden geistigen Eigentums ist nach § 60a UrhWissG beschränkt auf

- a) Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
- b) Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- c) Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts und/oder von Unterrichts- bzw. Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient (auch für Evaluationszwecke).

Technisch sichergestellt sein muss, dass nur der berechtigte Personenkreis (Lehrkräfte und ihre Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten) Zugriff auf das im Umlauf befindliche fremde geistige Eigentum hat. Die Materialien dürfen nicht frei auf der Homepage der Schule oder in einer anderen nicht zugriffsbeschränkten Plattform einer Cloud bereitgestellt werden!

Hersteller von Unterrichts- und Lehrmaterialsammlungen dürfen nur bis zu 10 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen (§ 60 b UrhWissG). Sie müssen zudem die Restriktionen des § 60a Absatz 2 und 3 UrhWissG beachten.

Wie in der Vergangenheit werden die Bundesländer für die zukünftigen Nutzungen Vergütungspauschalen an die Verwertungsgesellschaften (VG) zahlen. Weil derzeit noch keine entsprechenden Verträge abgeschlossen sind, welche die Rechtslage ab dem 01.03.2018 abbilden, gelten die alten Verträge fort. Sie haben Vorrang vor den neuen Nutzungsbestimmungen. Neuverträge dürfen jedoch nichts vereinbaren, was die im UrhWissG enthaltenen Rechte wieder beschneidet.



## Kontaktieren Sie uns.

Deutscher Lehrerverband Hamburg e. V.  
Papenstraße 18  
22089 Hamburg

T 040-25 52 72  
F 040-250 59 49  
info@dl-hamburg.de  
www.dl-hamburg.de

IBAN DE90 2005 0550 1226 1226 44  
BIC HASPDEHHXXX  
Steuer-ID 17/445/01071  
Gläubiger-ID DE19ZZZ00000244746